

## Vertrag zur Übernahme der Marktrolle EIV/BTR im Redispatch 2.0

Zwischen  
.....  
.....  
.....

und  
EES ENERKO Energy Solutions GmbH  
Mostardstr. 1  
52062 Aachen

im Folgenden Auftraggeber genannt

im Folgenden EES genannt

### **1. Auftraggeber**

Der Auftraggeber betreibt die in Anhang aufgeführte/n EEG-Anlage/n. Diese Anlagen werden nicht in der geförderten oder sonstigen Direktvermarktung nach dem EEG vermarktet, sondern liefern den erzeugten Strom im Rahmen der Einspeisevergütung an den Anschlussnetzbetreiber. Der Auftraggeber sichert zu, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB zu sein.

### **2. Gegenstand der Leistung**

EES wird im Rahmen dieses Vertrages dienstleistend die Rollen Einsatzverantwortlicher (EIV) und Betreiber der technischen Ressource (BTR) für den Auftraggeber übernehmen. Im Zusammenhang mit der Rolle des EIV übernimmt EES insbesondere die Kommunikation und erforderliche Datenmitteilung an den zuständigen Netzbetreiber. EES übernimmt weder im Außenverhältnis gegenüber dem Netzbetreiber oder den sonstigen Marktpartnern noch im Innenverhältnis gegenüber dem Auftraggeber die mit der Rolle des BTR verbundenen Verpflichtungen, mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegten Verpflichtungen.

### **3. Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber sichert zu, dass die in dem Anhang genannten EEG-Anlagen erzeugten Strommengen dem EEG-Bilanzkreis des Anschlussnetzbetreibers zugeordnet sind. Eine gesonderte Mitteilung an den Bilanzkreisverantwortlichen über erfolgte Redispatch-Abrufe ist daher durch die EES nicht erforderlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die in dem Anhang genannten EEG-Anlagen sämtliche gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen und Pflichten während der gesamten Vertragsdauer einzuhalten und die Anlagen mit den notwendigen Einrichtungen auszustatten. Bei Vertragsschluss ist der Auftraggeber verpflichtet, der EES unverzüglich alle erforderlichen Daten für die Übernahme der Marktrolle EIV und der Bereitstellung der Marktpartner-ID für die Benennung als BTR zu liefern. Dies umfasst z.B. die (initialen) Stammdaten der EEG-Anlagen, SR- und TR-IDs etc. Die Stammdaten bzw. eine Änderung der Stammdaten teilt der Auftraggeber per eMail mit.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit per eMail unverzüglich nach Planung bzw. Bekanntwerden die Nichtverfügbarkeiten der EEG-Anlagen zu melden. Die EES leitet die gemeldeten Nichtverfügbarkeiten der EEG-Anlagen an den Netzbetreiber weiter. Die EES ist jedoch nicht für etwaige Folgen einer verspäteten oder nicht erfolgten Meldung durch den Anlagenbetreiber verantwortlich.

### **4. Bilanzierungsmodell**

EES meldet für den Auftraggeber die Bilanzierung im Prognosemodell an den verantwortlichen Netzbetreiber / Data Provider. Das bedeutet, dass der verantwortliche Netzbetreiber die Prognosen erstellen wird. EES wird dem verantwortlichen Netzbetreiber die vom Auftraggeber benannten Erzeugungsanlagen initial im Prognosemodell melden. Der Auftraggeber kann in Abstimmung mit dem Einsatzverantwortlichen und dem verantwortlichen Netzbetreiber das Bilanzierungsmodell einmal jährlich zum 01.01. eines Jahres wechseln. Dies muss EES dem Netzbetreiber zum 30.11. des Vorjahres melden. Der Auftraggeber hat den Wechselwunsch EES spätestens bis zum 20.10. des Vorjahres mitzuteilen. EES wird dem Auftraggeber dann hierzu ein neues Angebot erstellen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang an, ist diese Vereinbarung mit der EES am 31.12. um 24:00 Uhr vor dem Wechsel des Bilanzierungsmodells beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **5. Abrufart (Anlagensteuerung)**

EES meldet für den Auftraggeber die Abrufart Duldungsfall an den verantwortlichen Netzbetreiber / Data Provider. Das bedeutet, dass der verantwortliche Netzbetreiber die Anlage im Bedarfsfall selbst steuern wird. Der Auftraggeber kann in Abstimmung mit dem Einsatzverantwortlichen und dem verantwortlichen Netzbetreiber die Abrufart bei Bedarf wechseln. Dies muss er der EES in angemessener Frist vor dem Wechsel der Abrufart melden. EES wird dem Auftraggeber dann hierzu ein neues Angebot erstellen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang an, endet diese Vereinbarung unmittelbar vor dem Wechsel, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **6. Nicht-Beanspruchbarkeiten**

EES stellt dem Auftraggeber über die Internetseite [www.ees-enerko.de/redispatch](http://www.ees-enerko.de/redispatch) eine Möglichkeit zur Verfügung, mit welcher der Auftraggeber die Nicht-Beanspruchbarkeiten der Erzeugungsanlagen (Anlagenausfall und geplante Abschaltungen) melden kann. Der Auftraggeber meldet EES die Nicht-Beanspruchbarkeiten unverzüglich. EES wird die Daten unverzüglich nach Kenntnis an den verantwortlichen Netzbetreiber / Data Provider melden. EES ist nicht für etwaige Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Meldung durch den Auftraggeber verantwortlich.

### **7. Datenlieferung**

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich der Auftraggeber, EES alle sonstigen erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die EES bei der Durchführung der Dienstleistung zu unterstützen. Dies gilt gleichermaßen für Änderungen der von dem Auftraggeber bereitzustellenden Daten. Die Lieferung von Echtzeitdaten ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die EES wird für den Auftraggeber die Stammdaten und Bewegungsdaten an den

verantwortlichen Netzbetreiber / Data Provider melden. EES übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen und Daten, die von dem Auftraggeber gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurden. EES unterstützt den Auftraggeber bei Umsetzungsfragen.

### **β. Prüfung der Ausfallarbeit**

In der Rolle „Betreiber der technischen Ressource“ (BTR) übernimmt EES die Prüfung der Ausfallarbeit für den Auftraggeber nach dem Pauschalverfahren. Die Berechnungsgrundlage ist der letzte ¼-h-Wert vor der Maßnahme (bei PV-Anlagen Berücksichtigung Anlagenfaktor und Nennleistung). Der Auftraggeber kann in Abstimmung mit dem Einsatzverantwortlichen und dem verantwortlichen Netzbetreiber das Berechnungsmodell der Ausfallarbeit einmal jährlich zum 01.01. eines Jahres wechseln. Dies muss EES dem Netzbetreiber zum 30.11. des Vorjahres melden. Der Auftraggeber hat den Wechselwunsch EES spätestens bis zum 20.10. des Vorjahres mitzuteilen. EES wird dem Auftraggeber dann hierzu ein neues Angebot erstellen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang an, ist diese Vereinbarung mit der EES am 31.12. um 24:00 Uhr vor dem Wechsel des Bilanzierungsmodells beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **9. ID für die Marktrollen**

Der Auftraggeber teilt den verantwortlichen Netzbetreibern für die Marktrollen EIV & BTR die dazugehörigen Marktpartner-IDs der EES mit. EES übermittelt diese zusammen mit der Vertragsbestätigung an den Auftraggeber.

### **10. Vergütung**

Die Vergütung für Leistungen der EES werden halbjährlich (jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres) nachträglich abgerechnet. Die oben genannten und in den weiteren Anlagen beschriebenen Dienstleistungen werden zu einer Vergütung in Höhe von 20,00 € (netto) pro Monat und technischer Ressource zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer erbracht. Die Abrechnung ist per Überweisung innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen (Zahlungstermin). Gerät eine Partei in Verzug, so hat sie für den Zeitraum vom Zahlungstermin bis zum tatsächlichen Zahlungstag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

### **11. Nichterfüllung wegen höherer Gewalt**

Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Natur- katastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs- Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhardware und -software), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In solchen Fällen können die Parteien keinen Schadensersatz beanspruchen. Die EES wird in diesen Fällen den Kunden unverzüglich über das bestehende Leistungshindernis informieren und mit allen angemessenen Mitteln dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

### **12. Vertragsdauer und -beendigung**

Der Vertrag beginnt erst, nachdem der Antrag des Auftraggebers von der EES angenommen worden ist. Vertragsbeginn ist der erste Tag des Folgemonats nach der Vertragsannahme durch die EES. Der Vertrag läuft mindestens bis zum 31.12. des Folgejahres. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die andere Partei nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht beseitigt. Darüber hinaus ist die EES zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde sich mit einer halbjährlichen Vergütung mehr als 30 Tage im Zahlungsverzug befindet und den Verzug trotz Mahnung der EES mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht abstellt. Nach Beendigung dieses Vertrages übergibt EES alle Daten, die zur weiteren Abwicklung der Prozesse im Haus des Auftraggebers benötigt werden, in einem noch einvernehmlich abzustimmenden Format.

Aachen, den 06.03.2023

EES ENERKO Energy Solutions GmbH

#### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Leistungsverträge der EES ENERKO Energy Solutions GmbH (EES) für die Übernahme der Marktrolle EIV/BTR im Redispatch 2.0, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die EES ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages eines Subunternehmers zu bedienen. Auf Anfrage des Kunden stellt EES dem Kunden eine Liste der verwendeten Subunternehmer zur Verfügung. In begründeten Fällen kann der Auftraggeber der Verwendung bestimmter Subunternehmer widersprechen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der vereinbarten Leistung, so ist die EES nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Informations- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass EES alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen mit der Erteilung des Auftrages erhält und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst im Zusammenhang mit der Auftragsrealisierung bekannt werden. Die EES übergebenen Unterlagen, Dokumente, Genehmigungen, Vorschriften und sonstige auftragsrelevanten Daten werden Gegenstand des Vertrages und durch EES entsprechend dokumentiert.

#### 4. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat die EES bei gutachtlichen Tätigkeiten die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist die schriftliche Darstellung maßgeblich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der EES insbesondere bei operativen Dienstleistungen erfolgen nach bestem Wissen. Bei eventuellen Abweichungen zur schriftlichen Darstellung ist aber letztere maßgeblich.

#### 5. Schutz des geistigen Eigentums der EES/Weitergabe

(1) Der Auftraggeber sichert zu, dass die im Rahmen des Auftrages gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, nur für seine eigenen Zwecke und nur im Zusammenhang mit dem erteilten Leistungsauftrag verwendet werden. Bei einer Nutzung der Ergebnisse des EES Auftrages zu anderen Zwecken entfällt jegliche Haftung der EES. (2) Eine Weitergabe der Ergebnisse des EES Auftrages an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der EES soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Falle einer erlaubten Weitergabe verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Dritten eine Haftungsbeschränkung entsprechend der Regelung in Ziffer 7. zu vereinbaren.

#### 6. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die EES. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Minderung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückabwicklung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 7.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem Bericht oder einem Gutachten und dergleichen enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der vereinbarten Leistung der EES enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen soll der Auftraggeber seitens der EES vorher gehört werden.

#### 7. Haftung, Verjährung

Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und

anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Das Vorstehende gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden. Eine Haftung der EES ist ausgeschlossen für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten (insbesondere Datenlieferungen) nicht, nicht vollständig oder verspätet bzw. fehlerhaft erfüllt.

#### 8. Datenschutz

Die EES und der Auftraggeber sind verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und müssen jeweils eigenständig die Vorgaben zum Datenschutz beachten und umsetzen. Je nach Auftragsgegenstand kann eine Übermittlung an die EES oder eine Verarbeitung im Auftrag von personenbezogenen Daten durch die EES erfolgen.

Soweit eine Verarbeitung im Auftrag durch die EES für den Auftraggeber erfolgt, schließen beide Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung ab. Der Auftraggeber weist die EES darauf hin, soweit er der Meinung ist, dass eine Auftragsverarbeitung vorliegt. Die EES kann einen Vertrag auf Anfrage bereitstellen. Der Auftraggeber wird dann zur verantwortlichen Stelle i.S.d. DSGVO und die EES verarbeitet die Daten nur nach Weisung.

Der weitere Umgang mit personenbezogenen Daten wird in den jeweils gültigen Datenschutzvereinbarung geregelt.

Vereinbarungen zum Umgang mit Daten, welche nicht personenbezogen sind, müssen gesondert getroffen werden.

#### 9. Herausgabe von Unterlagen

Nach erbrachter Leistung hat die EES auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen, Pläne und sonstige Dokumente herauszugeben oder zu löschen, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag erhalten hat.

EES kann Kopien oder Duplikate erstellen, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, Aufrechterhaltung des IT-Betriebes, der Auftragsabwicklung notwendig ist.

Von der Löschung sind folgende Informationen ausgeschlossen:

- Öffentlich bekannte Informationen
- Informationen, die der EES bereits bekannt gewesen
- Es eine gesetzliche Verpflichtung zum Vorhalten seitens der EES besteht (z.B. Aufbewahrungspflichten, Nachweispflichten)
- Informationen zur Durchführung von Rechtstreitigkeiten.

#### 10. Wirtschaftlichkeitsklausel

(1) Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umstände, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, während der Laufzeit des Vertrages eine so wesentliche Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beidseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese benachteiligte Partei verlangen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien trotz beiderseitigen Bemühens über die Vertragsanpassung nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Anpassungsverlangen einer Partei zustande, oder ist eine Anpassung dieses Vertrags aus sonstigen Gründen nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, so hat die benachteiligte Partei das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich zu kündigen.

(2) Sollten sich das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2021), die dort in Bezug genommenen Rechtsverordnungen oder sonstige gesetzliche oder behördliche Regelungen insofern ändern, als dass diesen Vertrag betreffende Gegenstände neu geregelt werden oder neue Regelungen an deren Stelle treten, so werden die Parteien die Folgen der Änderung miteinander erörtern und jede Partei kann eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse mit Wirkung zum Inkrafttreten des geänderten Gesetzes bzw. der Regelungen verlangen.

(3) Eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse hat dabei in der Form zu erfolgen, dass ein gerechter Ausgleich der beidseitigen wirtschaftlichen Interessen der Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses gegeben ist.

#### 11. Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag oder den Anlagen zu diesem Vertrag unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Nach § 306 Abs. 2 BGB gelten an Stelle der unwirksamen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geben, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Vertragslücken.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aachen, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

(4) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der EES sind gültig ab 01.03.2023